

**Zulassungsordnung für den Master-Studiengang
Maschinenbau / Verfahrens- und Energietechnik
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 19. Mai 2017

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557) geändert worden ist, und § 4 Absatz 7 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. August 2007, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 565) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar die folgende Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Maschinenbau / Verfahrens- und Energietechnik erlassen:

**§ 1
Studienbeginn**

Der Zeitpunkt des Studienbeginns ergibt sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung. Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt zu Beginn eines jeden Semesters.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zum Master-Studiengang Maschinenbau / Verfahrens- und Energietechnik wird aufgrund eines in dieser Ordnung geregelten hochschuleigenen Auswahlverfahrens vorgenommen. Voraussetzung für die Zulassung zum Auswahlverfahren ist ein erster akademischer Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit mindestens 210 Credits, der an einer nationalen oder internationalen Hochschule erworben wurde. Kann die Anzahl von 210 Credits nicht nachgewiesen werden, ist es möglich, auf Antrag eine einschlägige Berufspraxis von 1 ½ Jahren (in Vollzeit) oder 3 Jahren (in Teilzeit) mit maximal 30 Credits anzurechnen. Im Einzelfall ist es auch möglich, über den Besuch von Veranstaltungen an der Hochschule Wismar weitere Credits zu erwerben. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

**§ 3
Zulassungsantrag**

Der Antrag auf Zulassung zum Direktstudium muss schriftlich bei der Hochschule Wismar bis zum 15. Juli für die Immatrikulation zum Wintersemester bzw. bis zum 15. Januar für die Immatrikulation zum Sommersemester eingegangen sein (Ausschlussfristen). Die Hochschule kann unter Beachtung der Regelungen der Immatrikulationsordnung gestatten, dass einzelne Unterlagen, insbesondere der Nachweis des unter § 2 geforderten Hochschulabschlusses, nachgereicht werden.

**§ 4
Zulassungsverfahren**

- (1) Zum Auswahlverfahren werden nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, welche die erforderliche Voraussetzung nach § 2 nachweisen.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird anhand folgender Auswahlkriterien getroffen:

1. Die bis zum Bewerbungszeitpunkt erzielte Abschluss- bzw. Durchschnittsnote aus dem nach § 2 Satz 2 erforderlichen Erststudium wird gemäß der Tabelle in Anlage 1 in Punkte umgerechnet. Hier können maximal 30 Punkte erreicht werden.
2. Weitere maximal 10 Punkte können für ein besonderes Engagement oder berufliche Tätigkeiten gemäß der Tabelle in Anlage 2 erreicht werden. Die zu vergebenden Punkte sind von der Bewerberin oder dem Bewerber formlos mit Beifügung der erforderlichen Nachweise zu beantragen. Der Antrag ist dem Antrag auf Zulassung zum Master-Studiengang beizufügen. Für ausländische Bewerber sind die Kategorien sinngemäß anzuwenden.

(3) Werden keine Nachweise zu den unter Absatz 2 Nummer 2 genannten Kriterien eingereicht, können keine zusätzlichen Punkte vergeben werden.

(4) Eine Zulassung zum Studium erhalten nur die Bewerberinnen und Bewerber, die im Auswahlverfahren eine Mindestpunktzahl von 15 Punkten erreicht haben. Im Falle einer örtlichen Zulassungsbeschränkung werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderliche Mindestpunktzahl nach Satz 1 erreicht haben, nach der Reihenfolge der im Auswahlverfahren erzielten Punktwerte vergeben. Besteht nach Erstellung der abschließenden Rangliste weiterhin zwischen einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern Punktgleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Wismar unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 Nummer 1 aufgrund ihrer bisherigen Durchschnittsnote und der sonstigen anrechenbaren Leistungen die Mindestpunktzahl erreicht haben und einen Zulassungsbescheid erhalten haben, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Als Ausschlussfristen für die Erbringung des Nachweises gelten die in der Immatrikulationsordnung angegebenen Termine. Wird der Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, erlischt die Einschreibung.

§ 5 Auswahlkommissionen

(1) Der Bereich bildet eine Auswahlkommission, die aus mindestens drei Professoren besteht.

(2) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

1. Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
2. Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
3. Bewertung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des Erststudiums und des besonderen Engagements gemäß § 4 Absatz 2,
4. Erstellung der Rangliste gemäß § 4 Absatz 4.

Ungeachtet der Zuständigkeiten der Auswahlkommission können diese administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Zulassungsverfahren auf das Immatrikulationsamt übertragen werden.

§ 6 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Rechtsbehelf

(1) Die Zulassungsbescheide nach dieser Ordnung erteilt das Immatrikulationsamt nach Maßgabe der gemäß § 4 Absatz 4 festgelegten Rangfolge. In dem Zulassungsbescheid wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist-

und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. Der Bescheid bestimmt daneben eine Ausschlussfrist, innerhalb derer die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber die gemäß Immatrikulationsordnung der Hochschule Wismar für eine wirksame Immatrikulation erforderlichen Beiträge, Gebühren und Entgelte zu leisten, sich einzuschreiben und ggf. fehlende Unterlagen einzureichen haben. Ein Fristversäumnis hat die Unwirksamkeit der Zulassung zur Folge.

(2) Bleiben im Falle einer örtlichen Zulassungsbeschränkung nach Rangfolge zugeteilte Studienplätze frei, werden diese in entsprechender Anzahl an die in Fortführung der nach § 4 Absatz 4 festgelegten Rangfolge zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerber vergeben (Nachrückverfahren). Das Zulassungsverfahren ist beendet, sobald auf Grund des Nachrückverfahrens die Rangfolgeliste nach § 4 Absatz 4 erschöpft ist.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Master-Studiengang „Energie- und ressourceneffiziente Technologien und Verfahren“ der Hochschule Wismar vom 17. April 2015 (Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar, Sonderausgabe vom 27. April 2015) außer Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2018.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Wismar vom 18. Mai 2017 sowie der Genehmigung des Rektors vom 19. Mai 2017.

Wismar, den 19. Mai 2017

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Bodo Wiegand-Hoffmeister**

Anlage 1 (zu § 4 Absatz 2 Nummer 1)

Umrechnung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums bzw. eines diesem mindestens gleichwertigen Studiums

Abschluss- bzw. Durchschnittsnote	Punktwert
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

Anlage 2 (zu § 4 Absatz 2 Nummer 2)

Besonderes Engagement und berufliche Tätigkeiten seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (abschließende Aufzählung)

Kategorie	max. 10 Punkte	Nachweis durch
Berufserfahrung: a) mindestens einjährige in Vollzeit (oder äquivalent) ausgeübte Berufstätigkeit nach Erwerb des Bachelor-Abschlusses (bis zum Antritt des Master-Studiums) oder b) mindestens einjähriger Betrieb eines selbst gegründeten Unternehmens nach Erwerb des Bachelor-Abschlusses (bis zum Antritt des Master-Studiums)	4 Punkte	a) Arbeitsvertrag oder Bescheinigung des Arbeitgebers b) Nachweis durch Handelsregisterauszug oder Bescheinigung über Gewerbeanmeldung und evtl. -abmeldung
Auslandserfahrung: mindestens einsemestriger oder sechsmonatiger Auslandsaufenthalt in Form eines Auslandsstudiums oder in Form einer in Vollzeit ausgeübten berufsbezogenen Tätigkeit (z.B. Praktika, Berufstätigkeit; nicht angerechnet werden können z.B. Au-Pair-Tätigkeiten, Sprachreisen oder touristische Reisen)	2 Punkte	Bescheinigung der ausländischen Hochschule oder Bescheinigung des ausländischen Arbeitgebers bzw. der ausländischen Institution
Zusatzleistungen im Bachelor-Studium: zusätzlich erworbene Credits (nur aus Modulen aus Bachelor-Studiengängen), die über die für das Bachelor-Studium erforderliche Mindestcreditanzahl (210 Credits) hinausgehen 0,5 Punkte pro erworbenem Zusatz-Credit	0,5 Punkte pro Credit (max. 2 Punkte)	Vorlage von Leistungsnachweisen (mit Erfolg abgelegte Prüfung, Zertifikat etc.; eine Teilnahmebescheinigung allein ist nicht ausreichend)
Engagement in Hochschulgremien: Ausüben eines ehrenamtlichen Wahlamtes für die Dauer von mindestens einer Amtsperiode in einem Hochschulgremium (z.B. Senat, Fakultäts- oder Bereichsrat, Prüfungsausschuss, Berufungskommission, ASTA, Fachschaftsrat)	2 Punkte	Bescheinigung des entsprechenden Gremiums
Sonstiges Engagement: a) freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr, Bundesfreiwilligendienst (jeweils mindestens zwölf Monate) oder b) mindestens einjährige Tätigkeit als gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z.B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag) oder gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied oder c) gewähltes Mitglied im Bundes- oder Landesvorstand einer politischen, gesellschaftlichen, sportlichen oder kulturellen Institution/ Organisation für mindestens ein Jahr oder d) Preisträger/innen bei Sport-Wettkämpfen in olympischen Disziplinen auf Bundesebene oder e) Mitglied in A-, B-, C-Kader in olympischen Disziplinen auf Bundesebene.	2 Punkte	a) Bescheinigung der Einsatzstelle/des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen b) Bescheinigung der Gemeinde, Stadt-, Kreis-, Land-, Bundestag c) Bescheinigung der Institution/Organisation d), e) geeigneten Nachweis (z. B. von nationalen Sportverbänden, Olympiastützpunkten)
Erhalt von Stipendien: Stipendiaten/innen der Mitglieder in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke sowie Stipendiaten/ Stipendiatinnen für mindestens einsemestrige Auslandsaufenthalte von Fulbright oder des DAAD	2 Punkte	Bescheinigung der Begabtenförderungswerke, der Fulbright-Kommission oder des DAAD
Ausbildungsförderungsvertrag: persönliche Förderung der Teilnahme an dem Master-Studiengang für die gesamte Dauer des Master-Studiums durch ein Unternehmen	5 Punkte	Kopie des Ausbildungsförderungsvertrages (Anforderungen s. Muster-Vertrag, erhältlich über Studiengangverantwortlichen)